

Az.: 5 A 100/16
1 K 1217/08

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Berufungsbeklagter -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Stadt L.....
vertreten durch den Bürgermeister

- Beklagte -
- Berufungsklägerin -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Abwassergebühren
hier: Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Munzinger, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Tischer und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Helmert ohne mündliche Verhandlung

am 20. Mai 2019

für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 19. November 2013 - 1 K 1217/08 - geändert. Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110% des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vorher Sicherheit in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Die Beklagte wendet sich mit ihrer Berufung gegen die Aufhebung der Festsetzung von Abwassergrundgebühren durch das Verwaltungsgericht.
- 2 Der Kläger ist Eigentümer des Grundstücks S....., L....., das mit einem Wohnhaus bebaut ist, welches sich im Veranlagungszeitraum in sanierungsbedürftigem Zustand befand. Nach dem Fortfall einer vormals für leerstehende Wohneinheiten gewährten Befreiung von der Abwassergrundgebühr zum 1. Januar 2007 ist zwischen den Beteiligten neben der Frage der Wirksamkeit der Abgabensatzung streitig, wie viele Wohneinheiten sich auf dem Grundstück befinden.

- 3 Die Erhebung der Abwasserabgaben erfolgte durch den Abwasserzweckverband L....., dessen Mitglied die Beklagte war. Der Abwasserzweckverband wurde zum 31. Dezember 2018 aufgelöst.
- 4 Die Abwassergebührensatzung des Abwasserzweckverbands L..... vom 20. Dezember 2002, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 13. Januar 2004 (AbwS 2004), enthielt u.a. folgende Regelungen:

"§ 1 Geltungsbereich, Erhebungsgrundsätze

(2) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen erhebt der AZV nach Maßgabe dieser Satzung eine kostendeckende Benutzungsgebühr.
...

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist der Grundstückseigentümer. ...

§ 3 Gebührenmaßstab

(1) Die Abwassergebühr wird nach der Abwassermenge (m³) als Verbrauchsgebühr und der Anzahl der Wohneinheiten (WE) zuzüglich der Anzahl der Gewerbeeinheiten (GE) als Grundgebühr entsprechend der Anlage – Abwassergebühren – ermittelt und bemessen, die für das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossene Grundstück anfällt. (§ 4 Abs. 1)

(2) Die Berechnung der Grundgebühr erfolgt unabhängig von der jeweiligen Ableseperiode für jeweils 12 Monate.

...

- Ablesebereich L..... vom 01.08. bis 31.07. des Folgejahres

...

§ 6 Höhe der Abwassergebühren

(1) Die Bemessung der Abwassergebühr splittet sich in eine Grundgebühr je Monat und Wohneinheit/Gewerbeeinheit und eine Verbrauchsgebühr je m³ Wasserverbrauch, getrennt für die Benutzung des öffentlichen Kanalnetzes und Benutzung eines öffentlichen Kanalnetzes in Verbindung mit einer öffentlichen Kläranlage.

(2) Die Höhe der Abwassergebühr für die Einleitung von Abwasser gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 in die öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen des AZV-L..... (netzgebundene Anlagen) werden aufgrund der Anschlussbedingungen und des Verbrauchs entsprechend der Anlage zur Satzung ermittelt.

...

(4) Wenn Wohnungs- oder Gewerbeeinheiten leerstehen, kann für das laufende Abrechnungsjahr eine Gebührenbefreiung beim AZV-L..... beantragt werden.

...

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld Veranlagungszeitraum, Abrechnung

...

(2) Die Gebührenschuld entsteht jeweils zum Ende des Veranlagungszeitraums.

(3) ...Veranlagungszeitraum für die Grundgebühr entspricht § 3 Abs. 2.

...

Anlage 1: Abwassergebühren

1.	Abgabestellen mit ausschließlich wohnlicher Nutzung	
1.1.	Grundgebühr je Anschluss und Wohnungseinheit (ohne Mengenbegrenzung)	5,11 EUR/Monat
	...	
2.	Abgabestellen mit ausschließlich gewerblicher Nutzung	
2.1	Sonderkunden, Jahresabgabe $\leq 600 \text{ m}^3$	
2.2.1	Grundgebühr nach Wohneinheitengleichwert (WE-GW), wobei 1 WE-GW $\geq 100 \text{ m}^3/\text{Jahresabgabe}$ entspricht	5,11 EUR/Monat
	...	
2.2	Großkunden Jahresabgabe $> 600 \text{ m}^3$	

2.2.1	Grundgebühr pro Anschluss	35,77 EUR/Monat
	...	
3.	Abgabestelle mit gemischter Nutzung (gewerblich und wohnlich)	
3.1	Grundgebühr bei Gleichstellung von Gewerbeeinheiten (GE) und Wohneinheiten (WE)	
3.1.1	Sofern die Jahresabgabe pro Einheit (E) als Durchschnitt der gesamten Abgabestelle nicht größer als 100 m ³ /Jahr ist pro Anschluss und Einheit (z. B. Grundstück 4 WE und 1 GE = 5 E mit Jahresabgabe ≤ 500 m ³ entspricht einem Durchschnitt pro Einheit von ≤ 100m ³ /Jahr und somit 5 x 5,11 EUR = 25,55 EUR/Monat)	5,11 EUR/m ³
3.1.2	Sofern die Jahresabgabe pro Einheit (E) als Durchschnitt der gesamten Abgabestelle größer als 100 m³/Jahr ist, wird davon ausgegangen, daß die Mehrabgabe der gewerblichen Abnehmer anzulasten ist, es sei denn, er weist eine geringere Abgabe durch einen separaten Wasserzähler nach. Rechenbeispiele: 4 WE + 1 GE=5E mit Jahresabgabe von 680 m³ entspricht einem Durchschnitt pro Einheit von >100 m³/Jahr a) keine Unterzähler GE 4 WE (Durchschnitt 4 x 100 m³) x 5,11 EUR = 20,44 EUR/Monat 1 GE mit 280 m³ entspr. 3 WE-GE x 5,11 EUR = 15,33 EUR/Monat Grundpreis je Anschluß = 35,77 EUR/Monat b) eigener Unterzähler mit Abgabe 180 m³ 4 WE (Durchschnitt 4 x 100 m³) x 5,11 EUR = 20,44	

	EUR/ Monat 1 GE mit 180 m³ entspr. 2 WE-GE x 5,11 EUR = 10,22 EUR/Monat Grundpreis je Anschluß: =30,66 EUR/ Monat c) eigener Unterzähler je GE mit Abgabe 75 m³ 4 WE (Durchschnitt 4 x 100m³) x 5,11 EUR =20,44 EUR/Monat 1 GE mit 75 m³ entspr. 1 WE-GE x 5,11 EUR = 5,11 EUR/Monat Grundpreis je Anschluß =25,55 EUR/Monat	
	...	

- 5 Am 1. Januar 2007 trat die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung im Verbandsgebiet des Abwasserzweckverbandes L..... (Abwassergebührensatzung) vom 19. Dezember 2006 (AbwS 2007) in Kraft. Mit der Neufassung der Anlage 1 zu § 6 Abs. 2 durch die 2. Änderungssatzung erhielt u. a. Nr. 2.1.1 der Anlage 1 folgenden Wortlaut:

2.1.1	Grundgebühr nach Wohneinheitengleichwert (WE-GW), wobei 1 WE-GW ≤ 100 m ³ /Jahresabgabe entspricht	5,11 EUR/Monat
-------	---	-------------------

- 6 Darüber hinaus wurde durch diese 2. Änderungssatzung die Vorschrift des § 6 Abs. 4 zur Gebührenbefreiung bei Leerstand gestrichen.
- 7 Mit der 4. Änderungssatzung vom 17. Oktober 2013, die rückwirkend zum 1. Januar 2007 in Kraft trat, wurde in die Abwassergebührensatzung 2007 folgender § 3a eingefügt:

"§ 3a Begriffsbestimmungen

(1) Als Wohneinheit (WE) gelten zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte oder genutzte Räume, die entweder nach ihrer Anordnung (beispielsweise durch eine Wohnungsabschlusstür) oder, wenn eine Wohnungsabschlusstür fehlt, nach ihrem tatsächlichen Gebrauch zusammen genutzt werden. Zur Mindestausstattung einer Wohneinheit gehören Koch- und Waschgelegenheit sowie mindestens die Mitbenutzungsmöglichkeit einer Etagen- bzw. Außentoilette. Räume, die die Voraussetzungen nach Satz 2 nicht erfüllen, sind der Wohneinheit zuzuordnen, in der die genannten Bedürfnisse befriedigt werden. Als zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte und genutzte Räume gelten insbesondere Räume, die nach Buch 2, Abschnitt 8, Titel 5, Untertitel 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 549 ff. BGB) im Falle ihrer Nutzungsüberlassung an Dritte als Wohnraum angesehen werden, sowie Räume, die Wohnung im Sinne des Gesetzes über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht sind.

(2) Als Gewerbeinheit (GE) gelten die nicht zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten oder genutzten Räume, die insbesondere gewerblichen, landwirtschaftlichen, freiberuflichen, künstlerischen Zwecken oder Zwecken der öffentlichen Verwaltung dienen und entweder nach ihrer Anordnung (beispielsweise durch Eingangstüren) oder, wenn Eingangstüren fehlen, nach ihrem tatsächlichen Gebrauch zusammen genutzt werden. Zur Mindestausstattung einer Gewerbeinheit gehören eine Handwaschgelegenheit sowie mindestens die Mitbenutzungsmöglichkeit einer Etagen- oder Außentoilette. Räume, die die Voraussetzungen nach Satz 2 nicht erfüllen, sind der Gewerbeinheit zuzuordnen, in der die genannten Bedürfnisse befriedigt werden.

(3) Räume, die als Wohneinheit oder Gewerbeinheit anzusehen sind, verlieren nicht dadurch ihre Eigenschaft als Wohneinheit oder Gewerbeinheit, dass sie vorübergehend ungenutzt sind oder leer stehen."

8 Das Wohnhaus S..... .., L....., wurde aufgrund der Baugenehmigung Nr. 8/68 des Rates der Stadt L..... vom 6. Februar 1968 rekonstruiert und ausgebaut. Die Baupläne weisen für das Erdgeschoss eine Wohneinheit mit Wohnküche, Wohnstube, Schlafstube, für das 1. Obergeschoss zwei Wohneinheiten jeweils mit Küche, Schlafstube und Wohnstube sowie Flur bzw. Abstellraum und für das 2. Obergeschoss eine Wohneinheit mit Küche, Schlafstube, Wohnstube, 3 Kinderzimmern und Kammer aus.

9 Unter dem 3. April 1995 erfasste der Abwasserzweckverband L..... zum Ist-Zustand des Grundstücks S..... .., L....., durch Eigenangaben der damaligen Grundstückseigentümerin L.....er Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft mbH die Bebauung durch ein Mehrfamilienhaus mit vier Wohneinheiten.

- 10 Nachdem der Abwasserzweckverband L..... mit Informationsbrief vom 16. Februar 2007 auf den Wegfall der Befreiungsmöglichkeit für Gebühren bei Leerstand hingewiesen hatte, teilte der Kläger mit Schreiben vom 28. Juni 2007 mit, dass er die Aufteilung in mehrere Wohnungen mit sofortiger Wirkung aufgehoben habe und das Objekt fortan als Einfamilienhaus gelte.
- 11 Mit Bescheid vom 27. September 2007 erhob der Abwasserzweckverband L..... gegenüber dem Kläger Abwassergebühren für den Zeitraum "25. Juli 2006 – 31. Dezember 2006" in Höhe von insgesamt 34,97 EUR (davon 9,42 EUR Verbrauchsgebühren und 25,55 EUR Grundgebühren) sowie für den Zeitraum "1. Januar 2007 – 23. Juli 2007" in Höhe von insgesamt 152,35 EUR (davon 9,27 EUR Verbrauchsgebühren und 143,08 EUR Grundgebühren). Mit Anschreiben vom selben Tag teilte der Abwasserzweckverband L..... dem Kläger mit, dass die vom 18. Januar 2006 gewährte Grundpreisbefreiung zum 1. Januar 2007 aufgehoben werde; die Anzahl der zu berechnenden Wohneinheiten ändere sich von einer auf vier.
- 12 Mit seinem gegen den Gebührenbescheid eingelegten Widerspruch machte der Kläger geltend, die Aufteilung in mehrere Wohneinheiten sei bereits im ersten Halbjahr 2007 aufgehoben worden. Seine Eigentümerentscheidung sei vom Zweckverband zu respektieren. Die aufgehobenen Wohneinheiten existierten nicht mehr. Das Haus werde als eine Einheit genutzt. Der bestehende Mietvertrag sei dementsprechend einvernehmlich in die Vermietung einer Teilwohnung geändert worden. Der faktische Zustand erlaube gerade noch eine Nutzung als Einfamilienhaus, da nur eine provisorische Dusche vorhanden sei. Eine funktionierende Ausstattung für eine Nutzung durch mehrere Wohneinheiten fehle. Wegen starker aufsteigender Feuchte seien im ganzen Erdgeschoss ohne neue Baumaßnahmen ein dauernder Aufenthalt von Personen und eine Wohnnutzung unzulässig.
- 13 Am 10. Oktober 2007 führte der Abwasserzweckverband L..... mit dem Kläger und einem Vertreter der O... Wasser und Abwasser GmbH eine Ortsbesichtigung durch, zu deren Ergebnis für den Abwasserzweckverband Folgendes vermerkt wurde:
- 2 Geschosse/ Steuerbescheid Mietgrundstück
 - EG 1 WE 3 Zimmer leer ohne Bad TC im Hof
 - 1. OG 1 WE 2 Zimmer (Wohnküche m. Dusche, TC im Hof)

2. WE 4 Zimmer Küche ohne Bad 1 Abstellraum m. Fenster z. Flur

- 2. OG 3. WE 5 Zimmer + Abstellraum ohne Fenster ohne Bad
- Wasseranschluss in allen Etagen vorhanden, Toiletten als TC in aGr im Hof (Anbau)

stark sanierungsbedürftig

- Nach Rückspr. O... ab 1.08.07 neues Abrechnungsjahr pro Etage 1 WE
-> als 3 WE berechnen"

- 14 Für die O... Wasser und Abwasser GmbH wurde zum Ergebnis der Ortsbesichtigung vermerkt:

"Im Grundstück befinden sich 4 Wohnungen. Der Eigentümer stellt Antrag auf Reduzierung der Wohnungen von 4 auf 1, auf Grund des Hauszustandes. Das Haus soll als Einfamilienhaus umgebaut werden (keine Angaben zu Termin).

- im Erdgeschoss befinden sich 3 leerstehende Räume (früher 1 Wohnung, kein Bad)
- Im 1. Stock befinden sich 1 bewohnte Wohnung (1 Person) mit 2 Zimmern (Wohnküche, Schlafzimmer, kein Bad) und 2 unbewohnte Zimmer (verhältnismäßig klein) und eine Abstellkammer ohne Fenster, welches früher auch als Wohnung vermietet war
- Im 2. Stock befindet sich eine Wohnung mit 4 Räumen

Festzustellen ist, dass im gesamten Haus keine Bäder vorhanden sind und die Toiletten sich im Hof befinden. Wasseranschlüsse existieren jeweils in den Räumen, welche als Küche genutzt wurden. ... Aufgrund der Situation vor Ort schlagen wir vor, ab 24.7.2007 ... den Grundpreis für 3 Wohnungen (pro Etage eine) für das Haus zu berechnen."

- 15 Unter dem 19. Februar 2008 nahm der Abwasserzweckverband L..... gegenüber der Widerspruchsbehörde dahingehend Stellung, dass die Zahl der Wohneinheiten nicht bereits für 2007 auf drei verringert worden sei, da dem Eigentümer eine Auskunftspflicht obliege. Erst nach Erhalt des Gebührenbescheids habe der Kläger mitgeteilt, dass sich die Zahl der Wohneinheiten verringert haben solle. Aufgrund der Vor-Ort-Begehung vom 10. Oktober 2007 durch den Abwasserzweckverband habe erstmals nachvollziehbar festgestellt werden können, dass sich auf dem Grundstück nur noch drei Wohneinheiten befänden. Da keine nachvollziehbaren Angaben seitens des Klägers vorhanden seien, ab wann "diese Veränderung" eingetreten sei, erfolge eine Reduktion ab dem 1. August 2007.

- 16 Der Widerspruch des Klägers wurde mit Widerspruchsbescheid vom 21. Juli 2008 zurückgewiesen. Die am 28. August 2008 zum Verwaltungsgericht Leipzig erhobene Klage hat das Verwaltungsgericht Leipzig mit Beschluss vom 13. Oktober 2008 an das Verwaltungsgericht Chemnitz verwiesen.

- 17 Mit seiner Klage wendet sich der Kläger gegen den Bescheid des Beklagten vom 27. September 2007 insoweit, als dort eine Erhebung von Grundgebühren auf der Grundlage von mehr als einer Wohneinheit erfolgte. Er macht geltend, bereits vor langer Zeit habe er die Aufteilung des Hauses in mehrere Wohnungen aufgehoben. Der faktische Zustand des Hauses erlaube gerade noch die Nutzung als Einfamilienhaus, weil sich nur eine provisorische Dusche im Anwesen S..... .., L....., befinde. Für mehrere Wohneinheiten fehlten "die Voraussetzungen", eine Nutzung durch mehrere Mietparteien finde nicht statt und könne auch nicht stattfinden. "Die Mindestausstattung" sei nicht gegeben, um mehrere Wohneinheiten unterstellen zu können.
- 18 Die Beklagte verwies demgegenüber erstinstanzlich auf die Eigenangaben der Eigentümerin vom 3. April 1995. Die Angaben des jeweiligen Grundstückseigentümers seien der Abgabenerhebung solange zugrunde zu legen, bis der Grundstückseigentümer entsprechend seiner sich aus der Abgabenordnung und der Abwassergebührensatzung ergebenden Mitwirkungspflicht eine Veränderung der abgabenrelevanten Tatsachen mitteile. Selbst beim Vor-Ort-Termin vom 10. Oktober 2007 hätten noch vier Wohnungen festgestellt werden können. Man habe sich "darauf verständigt", dass für den neuen Veranlagungszeitraum "zunächst nur akzeptiert werde", dass die im ersten Obergeschoss befindlichen zwei 2-Zimmer-Wohnungen "zusammengefasst" würden. Im gesamten Veranlagungszeitraum seien aber noch vier Wohnungen i. S. d. Satzung vorhanden gewesen.
- 19 Mit Urteil vom 19. November 2013 hat das Verwaltungsgericht Chemnitz der Klage stattgegeben und die Grundgebührenfestsetzung aufgehoben, soweit für den Zeitraum 1. Januar 2007 – 23. Juli 2007 mehr als 35,77 EUR festgesetzt worden sind, weil die im Zeitraum 1. Januar 2007 – 23. Juli 2007 geltende Abwassergebührensatzung des Beklagten vom 20. Dezember 2002, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2006 (AbwS 2007), gesamtlich sei, da der dort für die Bemessung der Grundgebühren verwendete Begriff der Wohneinheit - wie auch der Begriff der Gewerbeinheit - nicht definiert und auch sonst nicht bestimmbar sei. Es gebe keinen allgemein üblichen Begriff der Wohneinheit. Der Begriff werde in Baulexika, vom Statistischen Bundesamt und in § 21a Abs. 2 Satz 2 InVorG unterschiedlich definiert. Auch mit Hilfe der üblichen Auslegungsmethoden lasse sich

nicht erschließen, welcher der unterschiedlichen Wohneinheitenbegriffe im vorliegenden Fall Geltung beanspruchen solle. Das Fehlen eines zumindest bestimmbareren konkreten Inhalts dieses in der Satzung verwendeten Begriffs führe zur Unwirksamkeit der Regelungen des Grundgebührenmaßstabs und der Grundgebührenhöhe und in der Folge zur Unwirksamkeit der Satzung insgesamt. Hieran ändere auch die rückwirkend zum 1. Januar 2007 in Kraft gesetzte 4. Änderungssatzung vom 17. Oktober 2013 nichts, mit der in die Satzung durch § 3a Abs. 1 AbwS 2007 eine Legaldefinition des Begriffs der Wohnungseinheit eingefügt wurde, weil eine Satzung, die sich aufgrund der Unwirksamkeit einer wesentlichen Norm insgesamt als nichtig erweise, als rechtlich nicht existente Satzung nicht geändert und deshalb auch nicht durch eine bloße Änderungssatzung geheilt werden könne, sondern neu erlassen werden müsse. Es könne offen bleiben, ob ein Bestimmtheitsmangel auch in der Verwendung des Begriffs "Abgabestelle" liege (Hinweis auf SächsOVG, Urt. v. 4. Juli 2012 – 5 C 34/09 –).

- 20 Der Senat hat auf den Antrag der Beklagten mit Beschluss vom 8. Februar 2016 die Berufung wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Urteils zugelassen.
- 21 Die Beklagte hat ihre Berufung am 7. März 2016 begründet und führt aus, der Begriff der "Wohneinheit" sei auch ohne die rückwirkend geregelte Legaldefinition des § 3a Abs. 1 AbwS 2007 hinreichend bestimmt, weil er nach dem natürlichen Begriffsverständnis eine in sich abgeschlossene und selbstständig vermietbare Wohnung bezeichne. Aus der Verwendung des Begriffs im Rahmen einer Abwassersatzung ergebe sich überdies auch klar, dass weitere Voraussetzung sei, dass die Wohneinheit zur Abwasserentstehung beitrage. Dies folge auch aus der Anwendung der anerkannten Auslegungsmethoden. Nichts anderes regle nun § 3a Abs. 1 AbwS 2007. Die Rechtsprechung habe im Übrigen die Aufgabe, etwaige Unklarheiten über den Anwendungsbereich einer Norm im Wege der Präzisierung und Konkretisierung auszuräumen. Rechtsfehlerhaft sei es jedenfalls, aus einer Unwirksamkeit der Satzungsregelungen zu den Grundgebühren auf eine Gesamtnichtigkeit der Satzung zu schließen. Bereits dieser Umstand führe dazu, dass die nachträgliche Satzungsänderung nicht rechtlich unbeachtlich sein könne. Im Übrigen sei die Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts auch deshalb zu beanstanden, weil auch schwebend unwirksame Normen Änderungen unterzogen

werden könnten und weil zudem ein Normgeber mit nachträglichen Änderungen einer Norm zugleich zum Ausdruck bringe, dass er die bereits vorhandene Regelung in seinen Willen aufnehme und als eigene Regelung anerkenne. Deshalb könne auch eine zunächst nichtige Satzungsregelung durch eine Änderungssatzung rückwirkend geheilt werden.

22 Die Beklagte beantragt sinngemäß,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 19. November 2013 – 1 K 1218/08 – zu ändern und die Klage abzuweisen.

23 Der Kläger beantragt,

die Berufung des Beklagten zurückzuweisen.

24 Er stützt sich auf die Gründe des verwaltungsgerichtlichen Urteils und führt aus, das Wort "Wohneinheit" werde nicht umgangssprachlich genutzt, sondern stelle einen Fachbegriff dar, für den eine möglichst eindeutige und gleichbleibende Definition wichtig sei. Verwendet werde meist eine Definition, wonach eine Wohneinheit eine nach außen abgeschlossene Unterkunft darstelle, in der ein Haushalt geführt werden könne. Würden in einem Gebäude mehrere Wohneinheiten von einem Haushalt genutzt, so würden sie als eine einzelne Wohneinheit bewertet. Erforderlich sei außerdem, dass die für die Führung des selbstständigen Haushalts notwendigen Nebenräume vorhanden seien. Maßgeblich sei das übliche Allgemeinbild einer Wohneinheit in der Bundesrepublik. Erforderlich seien Küche, Bad und Toilette. Unabhängig von einer Nichtigkeit der Abwassergebührensatzung sei seiner Klage deshalb stattzugeben, weil im betreffenden Zeitraum die für das Vorhandensein mehrerer Wohneinheiten erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben gewesen seien. Die Ausstattung des Hauses entsprechend den neuzeitigen soziokulturellen Verhältnissen sei für keine andere angemessene Nutzung als eine Nutzung als Einfamilienhaus geeignet. Das "Einfamilienhaus" S....., L....., sei seit mehreren Jahren nicht bewohnbar; es müsse erst instandgesetzt bzw. renoviert werden, bevor es bewohnt werden könne. Es verfüge nicht über Bad, WC (nur TC im Hof) und eine betriebsfähige Küche. Das Haus habe nur einen Stromanschluss mit einem Stromzähler und einen Wasseranschluss (z. Zt. stillgelegt), einen Hauseingang von der

Straße, einen Gasanschluss sowie Heizmöglichkeiten mit 4 Einzelöfen für feste Brennstoffe. Es seien keine "Wohnungseingangstüren (F 30) mit den für solche erforderlichen Eigenschaften" im Haus vorhanden gewesen. Das Haus sei stark renovierungsbedürftig und deshalb nicht bewohnbar gewesen. Das Haus sei nicht unterkellert und das gesamte Erdgeschoss habe wegen aufsteigender Feuchtigkeit nicht zu Wohnzwecken genutzt werden können. Die Räume seien, soweit nicht bewohnt, sehr stark renovierungsbedürftig und deshalb auch nicht bewohnbar gewesen. Auch die zwei bewohnten Zimmer seien später im unbenutzbaren Zustand hinterlassen worden, Wasseranschluss und Gasanschluss seien später stillgelegt worden. Für seine Entscheidung, die ehemalige Aufteilung des Hauses in mehrere Wohneinheiten "auch verwaltungstechnisch" aufzuheben, habe außer dem faktischen Nichtvorhandensein von Wohneinheiten im Haus auch die Tatsache gesprochen, dass sich in L..... und Umgebung der Anteil der vorhandenen Wohnfläche je Einwohner nachhaltig erhöht habe, sodass es sinnvoll erschienen sei, eher ein Einfamilienhaus als mehrere Wohnungen zu haben. Dieser Vorgang bedürfe keines amtlichen Verfahrens. Er habe entsprechend dieser Eigentümerentscheidung, die er am 28. Juni 2007 mitgeteilt habe, am 10. Oktober 2007 beantragt, die vom Abwasserzweckverband L..... noch "administrativ geführte" Anzahl von Wohneinheiten auf die vom Kläger entsprechend seiner Entscheidung für richtig gehaltene Anzahl zu ändern und habe hierbei mitgeteilt, dass das Objekt in Zukunft als Einfamilienhaus noch umgebaut werde und auch dann eine Einfamilienhaus bleibe. Auch bei der Begehung vom 10. Oktober 2007 habe er zum Ausdruck gebracht, dass das Haus nicht nur rechtlich, sondern auch nach dem faktischen Stand höchstens eine Wohneinheit darstelle, und eine Nutzung als mehrere Wohneinheiten faktisch nicht möglich sei. Es sei Ausfluss seiner Eigentümerrechte, die Entscheidung in dieser Angelegenheit so zu treffen.

25 Die Beteiligten haben auf mündliche Verhandlung verzichtet.

26 Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten des erstinstanzlichen Verfahrens und des Berufungsverfahrens sowohl dieses Verfahrens als auch des Parallelverfahrens 5 A 101/16.A sowie auf die beigezogenen Verwaltungsvorgänge (Behördenvorgang der Beklagten, Behördenvorgang der Widerspruchsbehörde und zwei Bauakten der Beklagten) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

- 27 Der Senat entscheidet mit Einverständnis der Beteiligten gemäß § 125 Abs. 1 Satz 1, § 101 Abs. 2 VwGO ohne mündliche Verhandlung.
- 28 Die Klage richtet sich gegen die Stadt L....., obwohl der angefochtene Bescheid vom Abwasserzweckverband L..... erlassen worden ist. Mit der Auflösung des Abwasserzweckverbands L..... mit Wirkung zum 31. Dezember 2018 sind die ihm übertragenen Aufgaben im Gemeindegebiet der Stadt L..... an die Stadt zurückgefallen. Geht während des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens die Zuständigkeit auf eine andere öffentlich-rechtliche Körperschaft über, so findet ein gesetzlicher Parteiwechsel statt; die nunmehr zuständige Körperschaft tritt an die Stelle der bislang zuständig gewesenen Körperschaft in das anhängige Verfahren ein, ohne dass es besonderer Prozessklärungen bedürfte (vgl. BVerwG, Urt. v. 2. November 1973 - IV C 55.70 - BVerwGE 44, 148; SächsOVG, Beschl. v. 11. Dezember 2008 - 4 B 141/06 -, juris). Das Rubrum war auf der Beklagtenseite von Amts wegen zu ändern und an Stelle des Abwasserzweckverbandes L..... die Stadt L..... aufzuführen.
- 29 Die zulässige Berufung der Beklagten hat Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat der Klage zu Unrecht stattgegeben. Der Bescheid vom 27. September 2007 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 21. Juli 2008 ist in seinem klagegegenständlichen Umfang rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).
- 30 I. Der Kläger wendet sich mit seiner Klage gegen den Bescheid vom 27. September 2007 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 21. Juli 2008, soweit dort für den Zeitraum "1. Januar 2007 – 23. Juli 2007", d. h. unter Berechnung und Teilveranlagung der Monate Januar bis Juli 2007, eine Abwassergrundgebühr festgesetzt wird, soweit diese den Betrag von 35,77 EUR übersteigt.
- 31 Die angegriffene Grundgebührenfestsetzung kann sich auf eine wirksame satzungsrechtliche Grundlage stützen (hierzu unter Nr. 1), nach der die festgesetzte Grundgebühr im angefochtenen Umfang rechtmäßig ist (hierzu unter Nr. 2).

- 32 1. Gemäß § 2 Abs. 1, § 9 Abs. 1 SächsKAG können die Gemeinden und Landkreise für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen aufgrund einer Satzung Benutzungsgebühren erheben. Satzungsrechtliche Grundlage für die klagegegenständliche Grundgebührenfestsetzung, welche ausschließlich den Zeitraum Januar 2007 - Juli 2007 betrifft, ist die Abwassergebührensatzung vom 20. Dezember 2002 in der zuletzt durch die 2. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2006 geänderten Fassung (AbwS 2007), die rückwirkend zum 1. Januar 2007 durch die 4. Änderungssatzung vom 17. Oktober 2013 geändert wurde. Die Regelungen der Satzung zur Grundgebührenerhebung sind im entscheidungserheblichen Umfang materiell rechtmäßig. Die vom Verwaltungsgericht angestellten Erwägungen zur mangelnden Bestimmtheit der Satzung (hierzu unter Buchst. a) und zur fehlenden Heilbarkeit einer gesamtichtigen Satzung durch Änderungssatzung (hierzu unter Buchst. b), auf die der Kläger sich beruft, greifen nicht durch. Weitere Verstöße der entscheidungserheblichen Satzungsbestimmungen zur Grundgebührenerhebung gegen höherrangiges Recht sind nicht vorgetragen und vorliegend auch nicht ersichtlich (hierzu unter Buchst. c).
- 33 a) Die Regelungen der Abwassergebührensatzung 2007 zur Grundgebührenerhebung waren bereits vor der Einführung der Legaldefinitionen der 4. Änderungssatzung vom 17. Oktober 2013 hinreichend bestimmt.
- 34 aa) Das Bestimmtheitsgebot als Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips verlangt, dass Ermächtigungen zur Vornahme belastender Verwaltungsakte nach Inhalt, Gegenstand und Ausmaß hinreichend bestimmt und begrenzt sind, so dass die Eingriffe messbar und im gewissen Umfang für den Betroffenen voraussehbar und berechenbar sind (vgl. BVerfG, Beschl. v. 12. November 1958 - 2 BvL 4, 26, 40/56 -, BVerfGE 8, 274, 325). Auch Abgabensatzungen müssen dem Bestimmtheitsgebot entsprechen. Insbesondere der Abgabentatbestand, der Maßstab als Bemessungsgrundlage und der Abgabensatz müssen so bestimmt sein, dass das Entstehen und die Höhe der Abgabenschuld für den Abgabepflichtigen zumindest ansatzweise voraussehbar sind. Der Abgabenschuldner soll in die Lage versetzt werden, ohne spezielle Rechts- oder sonstige Kenntnisse aus der Satzung heraus zu erkennen, aus welchem Grunde und unter welchen Voraussetzungen er abgabepflichtig ist (SächsOVG, Urt. v. 7. März 2012 - 5 C 9/10 - Rn. 30).

- 35 Im Abgabenrecht hat das Bestimmtheitsgebot in erster Linie die Funktion, Vorschriften auszuschließen, die in Folge ihrer Unbestimmtheit dem Aufgabenträger die Möglichkeit einer rechtlich nicht hinreichend überprüfbaren willkürlichen Handhabung eröffnen. Dies setzt dem Erfordernis der Bestimmtheit im Abgabenrecht Grenzen und reduziert dieses Erfordernis auf die dem jeweiligen Sachzusammenhang angemessene Bestimmtheit. Ein Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot bei Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe liegt erst dann vor, wenn es wegen der Unbestimmtheit nicht mehr möglich ist, objektive Kriterien zu gewinnen, die eine willkürliche Handhabung durch den Aufgabenträger ausschließen (BVerwG, Beschl. v. 26. Oktober 1989 - 8 B 59.89 -, Buchholz 11 Art. 20 GG Nr. 113). Dies schließt es nicht aus, in der Abgaben-satzung unbestimmte Rechtsbegriffe zu verwenden, die nach objektiven Kriterien aus-zulegen und im vollen Umfang gerichtlich nachprüfbar sind. Die Auslegungsbedürftigkeit einer Vorschrift als solche nimmt dieser nicht die rechtsstaatlich notwendige Bestimmtheit (BVerfG, Beschl. v. 14. März 1967 - 1 BvR 334/61 -, BVerfGE 21, 209, 215). Der Bestimmtheitsgrundsatz erfordert auch nicht, dass jeder Zweifel über das Auslegungsergebnis ausgeschlossen ist (OVG Schl.-H., Urt. v. 19. Mai 2010 - 2 KN 2/09 -, KStZ 2010, 211, juris Rn. 50). Es genügt den Anforderungen an die Bestimmtheit einer Satzungsvorschrift, wenn Auslegungsschwierigkeiten mit herkömmlichen juristischen Methoden bewältigt werden können (ThürOVG, Beschl. v. 12. Juli 2002 - 4 ZEO 243/00 -, NVwZ-RR 2003, 229 = ThürVBl. 2003, 83 = juris Rn. 7; zum Ganzen: SächsOVG, Urt. v. 4. Juli 2012 - 5 C 34/09 -, juris Rn. 126 f.).
- 36 bb) Gemessen hieran begründet die Verwendung des nicht legaldefinierten Begriffs "Wohneinheit" keine unzureichende Bestimmtheit der Satzung, weil die Auslegungsschwierigkeiten bezüglich dieses Rechtsbegriffs mit herkömmlichen Methoden bewältigt werden können. Es liegen hinreichende objektive Kriterien vor, die eine willkürliche Handhabung durch den Aufgabenträger ausschließen. Dabei ist ein rechtsgebietsübergreifend einheitliches Verständnis des Rechtsbegriffs der Wohnung oder der Wohneinheit weder geboten noch möglich, weil die Normgeber nach ihrem jeweiligen Regelungsermessen unter unterschiedlichen Normbezügen auch unterschiedliche Aspekte und (Mindest-)Eigenschaften von "Wohnungen" als bedeutsam erachten und diesen tatbestandsbegründende Rechtserheblichkeit verleihen können und verliehen haben. Maßgeblich für das Verständnis des Rechtsbegriffs im

Kontext der vorliegenden Satzung ist vielmehr der allgemeine Sprachgebrauch unter Berücksichtigung der spezifisch abwassergebührenrechtlichen Regelungsbezüge. Danach ist, weil der Rechtsbegriff der "Wohneinheit" hier Anknüpfungspunkt für die Erhebung von Abwassergrundgebühren ist, mit denen die Bereitstellungs- und Vorhalteleistung bezüglich der Abwassereinrichtung entgolten wird, für die Auslegung insbesondere von ausschlaggebender Bedeutung, ob eine Wohneinheit die Lieferungs- und Betriebsbereitschaft der Abwassereinrichtung auslöst. Dies ist auch bei aktuellem Leerstand dann der Fall, wenn sie ihrer Beschaffenheit nach zum Eigengebrauch oder zur Vermietung als Wohnung genutzt werden darf, da unter diesen Umständen der Gebührenpflichtige objektiv die Wohnnutzung jederzeit wieder aufnehmen und damit sofort den Anspruch auf Abwasserabnahme wieder erwerben kann, sodass für einen möglichen Abwasseranfall die Betriebsbereitschaft vorgehalten werden muss (vgl. SächsOVG, Urt. v. 15. Januar 2018 - 5 A 197/15 -, juris Rn. 27).

- 37 Soweit der Normgeber nicht im Rahmen seines Regelungsermessens eine anderweitige Begriffsbestimmung vorgibt, bezeichnet der Begriff der "Wohneinheit" mithin im hier gegebenen Regelungszusammenhang einander zugeordnete, nach außen und gegenüber nicht zugehörigen Räumlichkeiten abgegrenzte Räume unabhängig von ihrer Anzahl, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen und zum Führen eines selbstständigen Haushalts bestimmt und geeignet sind (vgl. SächsOVG, Urt. v. 9. April 2014 – 5 C 34/12 -, juris Rn. 65; OVG Schl.-H., Urt. v. 8. März 2018 – 2 LB 97/17 – juris Rn. 55; BFH, Urt. v. 22. Mai 2002 - II R 43/00 -, juris Rn. 12). Dies setzt voraus, dass sie über die zur Führung eines Haushalts erforderliche sanitäre Ausstattung verfügen und die baulichen Voraussetzungen geschaffen sind, dass eine Kochgelegenheit bei Aufnahme der Wohnnutzung ohne Weiteres eingerichtet werden kann. Nicht von Relevanz ist insoweit eine von diesen objektiven Merkmalen abweichende subjektive (Nicht-)Einstufung als Wohneinheit durch den Grundstückseigentümer, weil derartige subjektive Einordnungen, solange sie in den objektiven baulichen Merkmalen des Gebäudes keinen Niederschlag finden, Ob und Ausmaß des objektiven Bestehens von Wohnnutzungsmöglichkeiten und die hieran anknüpfende Betriebsbereitschaft des Einrichtungsträgers unberührt lassen. Gleichfalls nicht maßgeblich für das Begriffsverständnis sind darüber hinaus auch die herrschende Verkehrsauffassung zur üblichen Ausstattung von Wohnungen oder eine dynamische Anknüpfung an geänderte bauordnungsrechtliche Vorgaben. Denn ein Wandel der

Wohngepflogenheiten und hieraus resultierende Erschwernisse der Vermietbarkeit schlechter ausgestatteter Wohnungen lassen die Befugnis zu deren Nutzung unberührt. Auch ein Verstoß gegen nachträglich verschärfte bauordnungsrechtliche Bestimmungen ändert am Nutzungsrecht für bestandsgeschützte Bauten nichts, solange mit einem Einschreiten der Bauaufsicht durch Nutzungsuntersagung nicht zu rechnen ist (vgl. für das Mietrecht etwa BGH, Urt. v. 2. November 2016 - XII ZR 153/15 -, juris Rn. 15). Zu einem solchen Einschreiten bezüglich bestandsgeschützter Bauten ist die Bauordnungsbehörde gemäß § 58 Abs. 2 Satz 2 SächsBO erst dann berechtigt, wenn es um die Abwehr von die Anordnung rechtfertigenden Gefahren geht (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 21. August 2013 - 1 B 353/13 -, juris Rn. 6, Beschl. v. 18. April 2018 - 1 B 141/16 -, juris Rn. 21). Ohne Bedeutung ist deshalb insbesondere, ob die sanitäre Ausstattung einer Wohneinheit als Bad mit Badewanne oder Dusche und Innentoilette ausgestaltet ist (vgl. § 48 Abs. 3 SächsBO) und ob die Wohnungstüren zu den Treppenträumen dicht- und selbstschließend sind (vgl. § 35 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 SächsBO).

38 cc) In gleicher Weise ist der Rechtsbegriff der "Gewerbeinheit" auch ohne Legaldefinition hinreichend bestimmt. Auch dieser Begriff bezeichnet einander zugeordnete, nach außen und von den umgebenden Räumlichkeiten abgegrenzte Räume ("Einheit"), die der Nutzung zu öffentlichen, gewerblichen oder freiberuflichen Zwecken dienen und hierfür geeignet sind. Die Bemessung der Abwassergrundgebühr nach derartigen Einheiten ist darüber hinaus nur statthaft, wenn sie einen sachlichen Bezug zur Vorhalteleistung haben, wenn also für die betreffende Einheit bestimmungsgemäß über die Abwassereinrichtung zu entsorgendes Abwasser anfallen kann.

39 dd) Auch die Anlage 1 zu § 6 Abs. 2 AbwS 2007 genügt den Bestimmtheitsanforderungen. Aus dem Urteil des Senats vom 4. Juli 2012 - 5 C 34/09 - folgt nichts anderes; diesem Urteil lagen im maßgeblichen Umfang andere Satzungsbestimmungen zugrunde.

40 Aus dem satzungsrechtlichen Regelungszusammenhang ergibt sich, dass der in Anlage 1 zu § 6 Abs. 2 AbwS 2007 verwendete Begriff der "Abgabestelle" das Grundstück bezeichnet, für das Gebühren erhoben werden. Dies folgt daraus, dass § 3

Abs. 1 AbwS 2007 für die Bemessung der Grundgebühr auf die Anzahl der Wohneinheiten (WE) zuzüglich der Anzahl der Gewerbeeinheiten (GE) des jeweiligen, an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücks abstellt. Dieses Verständnis wird auch durch die Rechenbeispiele der Anlage 1 zu § 6 Abs. 2 AbwS 2007, die ebenfalls auf Grundstücke abheben, bestätigt.

- 41 Auch der Begriff des "Wohneinheitengleichwerts (WE-GW)" ist hinreichend bestimmt. Dieser Begriff wird in Nr. 2.1.1 der Anlage 1 zu § 6 Abs. 2 AbwS 2007 dahingehend erläutert, dass ein Wohneinheitengleichwert einer Jahresabgabe bis einschließlich 100 m³ entspricht. Hieraus und aus den in die Satzung inkorporierten Rechenbeispielen wird deutlich, dass für die Abgabestellen resp. Grundstücke, soweit eine gewerbliche Nutzung vorliegt, mit dem Wohneinheitengleichwert anhand der abgegebenen Abwassermenge normativ diejenige Anzahl von Wohneinheiten fingiert wird, der die gewerbliche Nutzung abwassergrundgebührenrechtlich gleichgestellt wird.
- 42 Es führt auch nicht zur Unbestimmtheit der Anlage 1 zu § 6 Abs. 2 AbwS 2007, dass diese Anlage in ihren Nummern 1.1., 3.1.1. und 3.1.2. für die Bemessung der Grundgebühr dem Wortlaut nach neben der Anzahl der Wohn- und Gewerbeeinheiten auch auf "Anschlüsse" abhebt, ohne für diese einen konkreten Einfluss auf die Gebührenberechnung festzulegen. Denn aus Regelungszusammenhang und -zweck sowie aus den in die Satzung inkorporierten Rechenbeispielen ergibt sich, dass die Anzahl der Anschlüsse im Rahmen von Nr. 1.1., 3.1.1. und 3.1.2. - anders als im Sonderfall der sog. Großkunden nach Nr. 2.2.1. - neben der Zahl der Wohn- und Gewerbeeinheiten und den sich für letztere ergebenden Wohneinheitengleichwerten keine Bedeutung für die Höhe der Grundgebühr zukommen soll, sondern deren Erwähnung lediglich den Umstand betont, dass die betreffenden Wohn- und Gewerbeeinheiten an die Abwassereinrichtung angeschlossen sein müssen.
- 43 b) Selbst wenn man unterstellt, dass in der zunächst fehlenden Legaldefinition der Rechtsbegriffe Wohneinheit und Gewerbeinheit ein zur Gesamtnichtigkeit der Abgabensatzung führender Bestimmtheitsmangel liegt, wäre dieser zudem jedenfalls durch die rückwirkend zum 1. Januar 2007 in Kraft gesetzte 4. Änderungssatzung vom 17. Oktober 2013 behoben worden.

Zu der Frage, ob und unter welchen Umständen eine gesamtnichtige Satzung durch Änderungssatzung mit Heilungswirkung geändert werden kann, hat das Thüringer Oberverwaltungsgericht mit Beschluss vom 15. Februar 2007 - 4 EO 432/03 -, juris Rn. 11 ff. Folgendes ausgeführt:

"Ob zum Zwecke der Behebung eines Satzungsmangels die Beitragssatzung insgesamt neu beschlossen und ordnungsgemäß ausgefertigt, angezeigt bzw. genehmigt und veröffentlicht werden muss oder ob sich der Satzungsgeber auf den Neuerlass einzelner Satzungsregelungen beschränken kann, hängt davon ab, an welchem rechtlichen Mangel die Ausgangssatzung leidet und ob sie bereits rechtskräftig in einem Normenkontrollverfahren nach § 47 VwGO allgemeinverbindlich für (insgesamt oder nur teilweise) unwirksam erklärt wurde. Handelt es sich um formelle Mängel, die von vornherein die gesamte Satzung erfassen (z. B. Fehler bei der Bekanntmachung der Ausgangssatzung), können bloße Änderungen einzelner Vorschriften auch dann keine Heilung bewirken, wenn diese ihrerseits formgerecht erfolgen (vgl. OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 15.07.1999 - 1 M 140/98 - KStZ 2000, 78 = NVwZ-RR 2000, 50 = VwRR MO 2000, 88). Vielmehr muss der formelle Mangel behoben und die Satzung insgesamt unter Beachtung der maßgeblichen Form- und Verfahrensanforderungen neu erlassen werden. Leidet die Ausgangssatzung dagegen an einem materiell-rechtlichen Mangel, weil eine einzelne Satzungsbestimmung inhaltlich gegen geltendes Recht verstößt, genügt es zur Heilung dieses Satzungsmangels in der Regel, dass die betreffende Satzungsregelung durch eine ordnungsgemäß beschlossene und wirksam in Kraft gesetzte Neuregelung ersetzt wird. Es ist grundsätzlich nicht erforderlich, eine im Übrigen rechtsfehlerfreie Ausgangssatzung insgesamt neu zu beschließen und zu veröffentlichen, sondern es können sowohl nichtige Satzungsvorschriften rückwirkend durch gültige Regelungen ersetzt werden als auch lückenhafte Regelungen ggf. rückwirkend vervollständigt werden (so auch OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 15.07.1999 - 1 M 140/98 - KStZ 2000, 78 = NVwZ-RR 2000, 50 = VwRR MO 2000, 88; vgl. hierzu DrieHaus, in: ders., Kommunalabgabenrecht, a. a. O., Rn. 164 zu § 8 und Rn. 11a zu § 2 m. w. Nw.). Eine andere Beurteilung ist auch dann nicht geboten, wenn es sich bei der nichtigen Einzelregelung um einen unverzichtbaren und nicht teilbaren Mindestbestandteil der Beitragssatzung gemäß § 2 Abs. 2 ThürKAG handelt, ohne den die Beitragssatzung als insgesamt unwirksam anzusehen wäre. Solange die Satzung nicht rechtskräftig und allgemeinverbindlich in einem Normenkontrollverfahren für unwirksam erklärt wurde, geht es bei der Behebung von Satzungsmängeln durch die Änderung einzelner unwirksamer Satzungsteile nicht um ein „Wiederaufleben-Lassen“ einer zuvor nichtigen Satzung, weil die Nichtigkeitsfolge nicht mit verbindlicher Wirkung festgestellt wurde. Wurde eine Satzung bei einer Inzidentprüfung im Verwaltungsstreitverfahren als nichtig angesehen, wirkt dies nur „inter partes“ und hindert den Satzungsgeber nicht, die bisher nicht aufgehobene Satzung nur betreffend einzelne

Teilbestimmungen abzuändern und nachzubessern (vgl. auch hierzu OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 15.07.1999 - 1 M 140/98 - a. a. O.). Leidet eine Beitragssatzung etwa an einer unwirksamen Verteilungsregelung, genügt zur Heilung dieses Satzungs mangels der Neuerlass einer wirksamen Verteilungsregelung, ohne dass die gesamte Satzung neu beschlossen und veröffentlicht werden muss (vgl. hierzu BVerwG, Urteil vom 28.11.1975 - 4 C 45.74 - BVerwGE 50, 2 ff.; OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 15.07.1999 - 1 M 140/98 - a. a. O.; OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 21.05.2003 - 2 M 189/02 - zitiert nach Juris) - und dies, obwohl eine unwirksame Verteilungsregelung die gesamte Maßstabsregelung nichtig machen kann und eine Beitragssatzung ohne wirksame Verteilungsregelung unvollständig und keine wirksame Rechtsgrundlage wäre. Denn die Nichtigkeit einer einzelnen Satzungsregelung wie der Verteilungsregelung bewirkt nicht die Unwirksamkeit aller anderen, von der Verteilungsregelung teilbaren Satzungsregelungen wie z. B. der Regelungen über den Umfang und die Ermittlung des beitragsfähigen Aufwands, die Beitragspflichtigen oder die Entstehung der sachlichen Beitragspflicht (vgl. BVerwG, Urteil vom 28.11.1975 - IV C 45.74 - a. a. O.; OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 21.05.2003 - 2 M 189/02 - unter Hinweis auf BVerwG, Urteil vom 24.06.1976 - IV C 22.74 - Buchholz 406.11 (BBauG) § 131 Nr. 17 und vom 20.01.1978 - IV C 70.75 - BauR 1978, 396). Es kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass der Satzungsgeber diese anderen Satzungsteile in Kenntnis der Ungültigkeit einer Einzelbestimmung nicht hätte aufrechterhalten wollen. Wird demnach eine einzelne unwirksame Satzungsregelung nachträglich durch eine wirksame Änderungssatzung ersetzt, wird der zunächst bestehende Satzungs mangel einer ansonsten rechtsfehlerfreien Beitragssatzung mit dem Inkrafttreten der Änderungssatzung behoben und die Beitragssatzung in der Fassung der Änderungssatzung zum geltenden Ortsrecht. Mit dem Beschluss über die Ersetzung (nur) einzelner unwirksamer oder zweifelhafter Satzungsregelungen dokumentiert der Ortsgesetzgeber ebenso deutlich wie bei dem Neubeschluss des gesamten, nur teilweise geänderten Satzungstextes, dass die Beibehaltung der unverändert gebliebenen Satzungsregelungen in der Ausgangssatzung seinem Normsetzungswillen entspricht.

Für die Zulässigkeit einer punktuellen, auf die Ersetzung des rechtswidrigen Teils oder der rechtswidrigen Teile einer Beitragssatzung beschränkten Heilung kommt es daher nicht darauf an, ob der rechtswidrige Satzungsteil die Nichtigkeit der gesamten Satzung zur Folge hatte. Maßgeblich ist vielmehr ausschließlich, ob die geänderte oder ergänzte Fassung rechtmäßig ist, den ursprünglichen Fehler also nicht mehr aufweist. Das kann unter Umständen schon durch die nachträgliche Änderung einzelner Worte oder Satzteile geschehen, wie dies auch bei Änderungsgesetzen und -satzungen ohne Heilungszweck geläufig ist. Es besteht kein Anlass, speziell für Änderungssatzungen, die der Heilung einer Satzung dienen, zu fordern, dass die Änderungssatzung eine aus sich heraus verständliche und wirksame (Teil-)Regelung enthalten müsse. Vielmehr ist es mit dem rechtsstaatlichen Gebot der Bestimmtheit und

Klarheit des Rechts vereinbar, wenn sich erst aus dem Zusammenlesen des Textes der Ausgangsfassung der Satzung und des Textes der Änderungssatzung der Regelungsgehalt der - nunmehr geheilten - Satzung erschließt. Zwar mag sich bei ungewöhnlich umfangreichen und komplizierten Änderungen eine Bekanntmachung des vollständigen Textes der geänderten Satzung empfehlen. Voraussetzung für die Wirksamkeit der Heilung ist dies aber nicht.

Etwas anderes gilt nach den voranstehenden Ausführungen nur dann, wenn die Ausgangssatzung insgesamt von einem Normenkontrollgericht gemäß § 47 Abs. 5 Satz 2 VwGO rechtskräftig und allgemeinverbindlich für unwirksam erklärt wurde (vgl. auch hierzu OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 15.07.1999 - 1 M 140/98 - a. a. O.). Denn (erst) dann scheidet die unwirksame Satzung für jedermann erkennbar als Rechtsgrundlage im Rechtsverkehr aus und kann daher nur in ihrem gesamten Umfang und nicht durch eine auf einzelne Teilbestimmungen beschränkte Änderungssatzung neu erlassen werden."

- 45 Dem schließt sich der erkennende Senat an (so auch OVG MV, Beschl. v. 15. Juli 1999 - 1 M 140/98 -, juris Rn. 35 ff.; OVG Sachs.-Anh., Beschl. v. 21. Mai 2003 - 2 M 189/02 -, juris; a. A. BayVGh, Urt. v. 19. Februar 2003 - 23 B 02.1109 -, juris Rn. 26). Dieser Auffassung lässt sich insbesondere nicht durchgreifend entgegen halten, eine nichtige Satzung könne nicht geändert werden, weil sie rechtlich nicht existent sei. Dies verkennt, dass auch gegen höherrangiges Recht verstoßende und deshalb nichtige Normen, solange sie nicht ausdrücklich aufgehoben sind, den Rechtsschein ihrer Gültigkeit erzeugen (BVerfG, Beschl. v. 15. November 1967 - 2 BvL 7/64 -, BVerfGE 22, 330, juris Rn. 73; BVerwG, Urt. v. 21. November 1986 - 4 C 22/83 -, BVerwGE 75, 142, juris Rn. 11 f.), sodass ihnen bis zu ihrer Aufhebung rechtliche Wirkungen zukommen. Denn der Normgeber tut mit dem Erlass und der Verkündung einer Norm der Öffentlichkeit kund, dass die von ihm beschlossene Norm Geltung beansprucht, während die Fehlerhaftigkeit der Norm im Allgemeinen nicht für jedermann erkennbar ist, an den sich die Norm richtet. Deshalb kann eine untergesetzliche Norm etwa auch dann, wenn sie an einem zur Ungültigkeit führenden Fehler leidet, grundsätzlich nur in dem für die Normsetzung geltenden Verfahren oder in einem gerichtlichen Normenkontrollverfahren aufgehoben werden; insbesondere eine nichtige Satzung ist grundsätzlich nur als Rechtssatz in dem dafür gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren aufhebbar (BVerwG, Urt. v. 21. November 1986 - 4 C 22.83 -, BVerwGE 75, 142, juris Rn. 12). In gleicher Weise kann eine solche nichtige, aber den Schein der Gültigkeit erweckende Satzung auch im hierfür vorgeschriebenen

Verfahren als Rechtssatz Gegenstand von Normänderungen, insbesondere von den Fehler heilenden Normänderungen sein.

46 Wollte man dies anders sehen, würde dies im Übrigen dazu führen, dass dem Rechtsanwender die Beurteilung, ob eine Norm in der geltenden, gegenüber ihrer Stammfassung geänderten Fassung im Einklang mit höherrangigen Recht steht oder nichtig ist, nicht anhand ihres konsolidierten aktuellen Wortlauts, sondern nur durch eine vollständige Ermittlung und Prüfung sowohl des ursprünglichen Stammtextes als auch aller nachträglichen Änderungen möglich wäre, weil jede frühere (unerkannte) Gesamtnichtigkeit sich auch über mängelbehebende Änderungen hinweg fortschreiben würde. Der Rechtsanwender könnte dabei zur Bestimmung dessen, was wirksam für ihn gilt, nicht auf den aktuellen konsolidierten Wortlaut einer Norm zurückgreifen und müsste mit erheblichem Aufwand stets auch alle früheren Fassungen bis hin zur ersten Stammfassung auf etwaige Mängel untersuchen. Seine Prüfung der Wirksamkeit der Norm würde überdies auch wegen der dann notwendigen Abgrenzung zwischen änderungsfähigen teilnichtigen Normen und nicht änderungsfähigen gesamtnichtigen Normen mit erheblichen zusätzlichen Unsicherheiten belastet. Auch diese Folgen der vom Verwaltungsgericht vertretenen Auffassung stehen mit rechtsstaatlichen Anforderungen an Normenklarheit und Rechtssicherheit nicht in Einklang (vgl. dazu BVerfG, Beschl. v. 13. September 2005 - 2 BvF 2/03 -, BVerfGE 114, 196, juris Rn. 200 ff.).

47 c) Weitere Verstöße der Satzungsbestimmungen zur Abwassergrundgebühr gegen höherrangiges Recht sind nicht vorgetragen und vorliegend auch nicht ersichtlich.

48 Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG können die Gebühren nach dem Ausmaß der Benutzung (Leistung) oder den durch die Benutzung durchschnittlich verursachten Kosten bemessen werden. Beide Kriterien können auch miteinander verbunden werden

(§ 14 Abs. 1 Satz 2 SächsKAG). Für die fixen Vorhaltekosten können nach § 14 Abs. 1 Satz 3 SächsKAG unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme angemessene Grundgebühren erhoben werden. Die Grundgebühr stellt eine Form der Benutzungsgebühr dar, die für die Inanspruchnahme der Liefer- und Betriebsbereitschaft einer öffentlichen Einrichtung erhoben wird. Mit ihr werden die

durch das Bereitstellen und ständige Vorhalten der Einrichtung entstehenden verbrauchsunabhängigen Betriebskosten ganz oder teilweise abgegolten, und sie wird aus diesem Grunde nicht - verbrauchsabhängig - nach dem Maß der Inanspruchnahme, sondern - verbrauchsunabhängig - nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab bemessen, der sich an Art und Umfang der aus der Lieferbereitschaft folgenden abrufbaren Arbeitsleistung als Anhalt für die vorzuhaltende Höchstlastkapazität zu orientieren hat (SächsOVG, Urt. v. 7. März 2012 – 5 C 9/10 –, juris Rn. 97; BVerwG, Urt. v. 1. August 1986 - 8 C 112.84 -, NVwZ 1987, 231 = KStZ 1987, 11 = Buchholz 401.84 Benutzungsgebühren Nr. 59 = juris Rn. 15; OVG LSA, Urt. v. 14. April 2008 - 4 L 181/07 -, juris Rn. 23).

49 In der Rechtsprechung des Senats ist geklärt, dass die Beklagte danach gehalten ist, auch für leerstehende Wohneinheiten eine Abwassergrundgebühr zu erheben, weil sich die Grundgebühr nicht am tatsächlichen Abwasseranfall auf dem Grundstück zu orientieren hat, sondern am möglichen Abwasseranfall, für den die Betriebsbereitschaft vorgehalten werden muss (SächsOVG, Urt. v. 15. Januar 2018 - 5 A 197/15 -, juris Rn. 25 ff.). Desgleichen ist geklärt, dass der Grundgebührenmaßstab nach Wohneinheiten und umgerechneten Einheiten für anders genutzte Grundstücke, wie hier über Wohneinheiten und -gleichwerte, im Bereich der Abwasserentsorgung angesichts des weiten Gestaltungsspielraums des Satzungsgebers bei der Auswahl des Gebührenmaßstabes grundsätzlich ein tauglicher Verteilungsmaßstab für die fixen Vorhaltekosten ist, die für die Inanspruchnahme der Lieferungs- bzw. Betriebsbereitschaft der öffentlichen Einrichtung entstehen (ausführlich m. w. N.: SächsOVG, Urt. v. 7. März 2012 - 5 C 9/10 -, juris Rn. 96 ff.; Urt. v. 15. Januar 2018 - 5 A 197/15 -, juris Rn. 25 ff.).

50 2. Auf der Grundlage der demnach wirksamen Satzungsbestimmungen zur Abwassergrundgebühr ist die mit Bescheid vom 27. September 2007 und Widerspruchsbescheid vom 21. Juli 2008 für den Zeitraum "1. Januar 2007 – 23. Juli 2007" für das Grundstück S....., L....., festgesetzte Grundgebühr von 143,08 EUR rechtmäßig, auch soweit die Festsetzung den Betrag von 35,77 EUR überschreitet.

- 51 Der Abwasserzweckverband L..... war berechtigt, vom Kläger als Grundstückseigentümer (§ 2 Abs. 1 AbwS 2007) für den Veranlagungszeitraum (§ 7 Abs. 3 Satz 2, § 3 Abs. 2 AbwS 2007) eine Grundgebühr von 5,11 EUR je auf dem Grundstück befindlicher, an die Abwasserentsorgungseinrichtung angeschlossener Wohneinheit und Monat zu erheben (§ 3 Abs. 1, § 6 Abs. 1 AbwS 2007, Nr. 1.1. der Anlage 1 zu § 6 Abs. 2 AbwS 2007).
- 52 Der Berechnung der Grundgebühr für die Monate Januar – Juli 2007 durfte der Abwasserzweckverband L..... für das Grundstück S..... .., L....., auch die Existenz von vier Wohneinheiten im Sinne der Abwassergebührensatzung 2007 zugrunde legen. Dies folgt zwar - anders als die Beklagte meint - nicht bereits daraus, dass der Kläger entgegen einer aus der Abgabenordnung und der Abwassergebührensatzung abzuleitenden Mitwirkungspflicht eine Veränderung der abgabenrelevanten Tatsachen gegenüber den Eigenangaben der Grundstückseigentümerin vom 3. April 1995 verspätet mitgeteilt hätte. Denn gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3a SächsKAG i. V. m. § 88 AO gilt für kommunalabgabenrechtliche Verwaltungsverfahren ungeachtet der Mitwirkungspflichten der Beteiligten aus § 3 Abs. 1 Nr. 3a SächsKAG i. V. m. § 90 AO der Untersuchungsgrundsatz. Die Behörde hat den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln und hierbei alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch die für die Beteiligten günstigen Umstände zu berücksichtigen (§ 88 Abs. 1 AO); an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten ist sie nicht gebunden (§ 88 Abs. 2 Satz 1 AO). Der Senat ist jedoch davon überzeugt, dass sich die für die Beurteilung der Räumlichkeiten als Wohneinheiten maßgebenden baulichen Merkmale des Wohnhauses seit der Eigenerklärung der Grundstückseigentümerin vom 3. April 1995 nicht verändert hatten, sodass sich auch während der berechneten Monate Januar – Juli 2007 auf dem Grundstück noch vier Wohneinheiten befunden haben, welche zum Eigengebrauch oder zur Vermietung genutzt werden durften und sich durch einander zugeordnete, nach außen und gegenüber nicht zugehörigen Räumlichkeiten abgegrenzte Räume auszeichneten, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen und zum Führen eines selbstständigen Haushalts bestimmt und geeignet waren und hierbei insbesondere über die zum Führen eines Haushalts erforderliche sanitäre Ausstattung sowie über die baulichen Voraussetzungen, eine Kochgelegenheit bei Aufnahme der Wohnnutzung ohne Weiteres einzurichten, verfügten.

- 53 Aus den Bauunterlagen zur Baugenehmigung Nr. 8/68 und zu deren Vollzug sowie aus der Eigenerklärung der Grundstückseigentümerin vom 3. April 1995 ergibt sich, dass in dem Mehrfamilienhaus seit der 1968 bis 1970 durchgeführten Baumaßnahme vier aus einander zugeordneten und gegenüber den anderen Wohnungen und den Verkehrsflächen des Hauses nach außen abgegrenzten Räumlichkeiten bestehende und jeweils zur selbstständigen Nutzung durch einen Haushalt bestimmte und geeignete Wohnungen (jeweils mit Küche und TC im Außenbereich) existierten und als solche genutzt wurden oder genutzt werden konnten. Dass später Veränderungen an dem Wohnhaus vorgenommen worden oder sonst eingetreten wären, die zu Änderungen an den für die Einordnung als Wohneinheiten ausschlaggebenden objektiven Merkmalen geführt hätten, legt der Kläger weder dar noch ist sonst etwas hierfür ersichtlich. Insbesondere wurden derartige Änderungen bei der vom Abwasserzweckverband L..... und einem Vertreter der O... Wasser und Abwasser GmbH durchgeführten Ortsbesichtigung vom 10. Oktober 2007 nicht festgestellt, vielmehr erschien das Wohnhaus auch dort nach der Beschreibung seiner Merkmale in den erstellten Besichtigungsprotokollen objektiv weiterhin als Mehrfamilienhaus mit vier jeweils für die Wohnnutzung geeigneten Wohnungen. Hieran ändert auch der Umstand nichts, dass der Abwasserzweckverband L..... und die O... Wasser und Abwasser GmbH im Ergebnis dieser Ortsbesichtigung für die Zeiträume ab August 2007 nur noch vom Vorliegen von drei Wohneinheiten ausgegangen sind. Denn dies widerspricht, worauf die Beklagte zu Recht hinweist, den in den Protokollen vom 10. Oktober 2007 festgehaltenen baulichen Merkmalen des Hauses. Für die Bewertung der Räumlichkeiten im ersten Obergeschoss als eine und nicht zwei Wohnungen werden auch keine konkreten baulichen Eigenschaften oder Veränderungen des Hauses als Gründe benannt. Es handelt sich vielmehr um eine von den getroffenen tatsächlichen Feststellungen so nicht getragene "Kulanzentscheidung", welche über den Inhalt der Protokolle zur Ortsbesichtigung vom 10. Oktober 2007 hinaus für den Senat keinen weiteren Aufklärungsbedarf bezüglich der zum damaligen Zeitpunkt gegebenen tatsächlichen Umstände begründet.
- 54 Die Einhaltung heutiger bauordnungsrechtlicher Vorgaben oder aktueller DIN-Normen als solche ist für die rechtliche Befugnis zur Wohnnutzung der Wohneinheiten des bestandsgeschützten Gebäudes und damit für die abwasserabgabenrechtliche Einordnung als Wohneinheit nach dem oben unter Nr. 1

Buchst. a Doppelbuchst. bb Gesagten ebenso wenig Voraussetzung wie eine den heutigen üblichen Wohngepflogenheiten entsprechende Ausstattung der Wohnungen. Ohne Bedeutung ist deshalb, dass die vier Wohneinheiten im streitgegenständlichen Zeitraum nicht über Bäder und Innen-WC verfügten und dass die Wohnungseingangstüren nach Angaben des Klägers die heutigen Anforderungen an den Brandschutz nicht erfüllten. Ohne Relevanz ist ferner, ob die Wohneinheiten nach den Bedingungen des Wohnungsmarktes in L..... faktisch (nicht) vermietbar waren und dass der Kläger angibt, als Eigentümer das Gebäude subjektiv als Einfamilienhaus einzuordnen. Der Kläger kann schließlich auch nicht mit seinem sinngemäßen Einwand gehört werden, wegen Renovierungsbedürftigkeit und aufsteigender Feuchte sei die Nutzung der Wohnungen rechtlich unzulässig gewesen. Aus diesem pauschalen Vorbringen ergeben sich keine Anhaltspunkte für ein Bestehen von konkreten Gesundheitsgefahren oder sonstigen bauaufsichtlich beachtlichen Gefahren solcher Qualität und solchen Ausmaßes, dass diese im streitgegenständlichen Zeitraum eine Wohnnutzung der Wohneinheiten rechtlich ausgeschlossen hätten; hierfür ist auch sonst nichts ersichtlich. Der völlig pauschal bleibende, insgesamt nicht näher konkretisierte Verweis des Klägers auf aufsteigende Feuchtigkeit im Erdgeschoss zeigt keine Anhaltspunkte dafür auf, weshalb dies hier im streitgegenständlichen Zeitraum zu Gesundheitsgefahren oder sonstigen bauaufsichtlich beachtlichen Gefahren solchen Ausmaßes geführt haben sollte, dass eine Nutzungsuntersagung der Wohnnutzung geboten gewesen wäre. Hinweise auf im Falle einer Wohnnutzung bestehende Gefahren folgen ebenso wenig aus der bloßen Beschreibung des Objekts als stark renovierungsbedürftig durch den Kläger bzw. als stark sanierungsbedürftig durch den Abwasserzweckverband L..... im Rahmen der Ortsbesichtigung vom 10. Oktober 2007.

- 55 Danach errechnet sich die Grundgebühr für das Grundstück S....., L....., für den Teilveranlagungszeitraum Januar – Juli 2007 auf den mithin zu Recht festgesetzten Betrag von 143,08 EUR (7 x 4 x 5,11 EUR).
- 56 II. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die durch die Anrufung des unzuständigen Gerichts entstandenen Mehrkosten sind nicht gemäß § 155 Abs. 4 VwGO der Beklagten aufzuerlegen, weil diese Kosten nicht durch ein Verschulden der Beklagtenseite entstanden sind. Der Kläger ist zwar durch die mit dem

Widerspruchsbescheid erteilte Rechtsmittelbelehrung zur Erhebung der Klage bei einem bei Klageerhebung unzuständigen Gericht veranlasst worden. Zum Zeitpunkt der Zustellung des Widerspruchsbescheides am 28. Juli 2008 war die von der Widerspruchsbehörde erteilte Rechtsmittelbelehrung indes zutreffend. Das Gemeindegebiet von L..... im vormaligen Landkreis Döbeln gehörte gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur räumlichen Gliederung der Regierungsbezirke vom 14. Januar 2004 (SächsGVBl. S. 3) zum Regierungsbezirk Leipzig, für den gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 SächsJG in der bis 31. Juli 2008 geltenden Fassung das Verwaltungsgericht Leipzig örtlich zuständig war. Die örtliche Zuständigkeit für den Rechtsstreit ist erst mit der Neubildung des Landkreises Mittelsachsen gemäß § 3 Nr. 6 des Sächsischen Kreisgebietsneugliederungsgesetzes und mit der Übertragung der örtlichen Zuständigkeit für den Landkreis Mittelsachsen auf das Verwaltungsgericht Chemnitz durch Art. 9 Nr. 3 des Gesetzes zur Neugliederung des Gebietes der Landkreise des Freistaates Sachsen und zur Änderung anderer Gesetze vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102) zum 1. August 2008 auf das Verwaltungsgericht Chemnitz übergegangen.

- 57 Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 10, § 711 ZPO.
- 58 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil kein Fall des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in

elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. In Rechtstreitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis und Disziplinarrecht kann auch die Abweichung des Urteils von einer Entscheidung eines anderen Obergerichts vorgetragen werden, wenn es auf diese Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Munzinger

Tischer

Dr. Helmert

Beschluss

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird gemäß § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 sowie § 52 Abs. 3 Satz 1 GKG auf

107,31 €

festgesetzt.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Munzinger

Tischer

Dr. Helmert